



Ihre Kirchenwahl am 01.12.2019 [www.kirchenwahl.de](http://www.kirchenwahl.de)

Meine Kirche. Eine gute Wahl.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

# Die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur Kirchenwahl bei Strukturveränderungen

---

## Fusion - Verbund

28. Juni 2019



## Wesentliche Änderungen des Wahlrechts

### ■ Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Für die Durchführung der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen ist nach der Änderung von § 25a KWO **kein** Beschluss des Kirchengemeinderates mehr erforderlich. Die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen wird damit zum Regelfall. Nur wenn beabsichtigt wird, keine allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen vorzunehmen, bedarf es noch eines Beschlusses des Kirchengemeinderates, dieser muss bis 7. Oktober 2019 erfolgen. Die Kirchengemeinden werden, im Zuge der regelmäßigen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen, nunmehr durch das Evangelische Medienhaus flächendeckend mit den erforderlichen Briefwahlumschlägen (Rücksendeumschläge) sowie Stimmzettelumschlägen ausgestattet.

### ■ Auslegungszeitraum der Wählerliste (vom 21. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019)

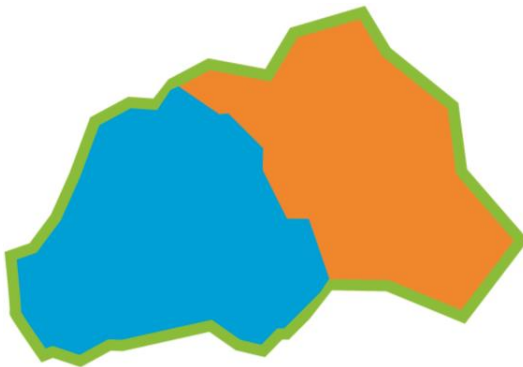
Der Zeitraum der Auslegung der Wählerliste wurde um eine Woche nach vorne verschoben, so dass die Auslegung der Wählerliste außerhalb der gesetzlichen Herbstferien möglich ist.



## Wesentliche Unterschiede Verbund - Fusion

Wesentlicher Unterschied zeigt sich bei der Wahl:

### Verbund



Die Kirchengemeinden, die einer Verbundkirchengemeinde angehören, wählen jeweils separat ihren eigenen Kirchengemeinderat.

Jede Kirchengemeinde bleibt – auch nach Bildung der Verbundkirchengemeinde – eine eigene Körperschaft.

### Fusion



In Kirchengemeinden, die zum Wahltag fusionieren werden die Wahlvorbereitung und die Wahl gemeinsam durchgeführt.



## Verbundkirchengemeinde – was ist zu beachten?

- Die Wahl zum Kirchengemeinderat bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden findet wie üblich statt. Die Wahlen und die Wahlvorbereitung finden also komplett separat statt, sodass jede Kirchengemeinde bzw. jeder Ortswahlausschuss sich selbst darum kümmert.
- Jede der beteiligten Kirchengemeinden bildet einen Ortswahlausschuss (§7 KWO).
- Die Vorbereitung der Wahl liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates.
- Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Hauptwohnung oder umgemeldet nach §6 KGO oder §6a KGO), die am 1. Dezember 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben.



### Also alles wie bisher – was ändert sich?

Die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte einer beteiligten Kirchengemeinde kann sich (auf bis zu zwei) reduzieren.



# Meine Kirche. Eine gute Wahl.

## Verbundkirchengemeinde – was ist zu beachten?

- Für die einer Verbundkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderats gewählt wird.
  - In allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam werden insgesamt höchstens 18 Mitglieder gewählt.
  - Die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte werden durch Ortssatzung festgelegt.
  - **Alle** in den jeweiligen Kirchengemeinden gewählten Personen sind automatisch im Verbundkirchengemeinderat.
- Die Gemeindeglieder einer an einer Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde sollen über das Wahlergebnis auch der anderen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden, so dass allen Gemeindegliedern der Verbundkirchengemeinde die gewählten Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats bekannt sein können.



## Wesentliche Änderungen des Wahlrechts - Unechte Teilortwahl bei Verbundkirchengemeinden

- **Unechte Teilortwahl bei Verbundkirchengemeinden**

Die Unechte Teilortwahl findet in Kirchengemeinden, die weniger als vier zu wählende Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte haben (nur möglich bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden), nicht mehr statt.





## Zuwahl und Nachwahl bei Verbundkirchengemeinden

- **keine Zuwahl durch den Kirchengemeinderat (§12 Abs. 2 KGO). Das bedeutet, dass eine Zuwahl nur auf Ebene des Verbundkirchengemeinderates möglich ist, nicht aber in den einzelnen KGRs.**
- Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder ist eine Zuwahl zum Verbundkirchengemeinderat zulässig (§12 Abs. 2 KGO und §52 Abs. 2 KGO analog). Zu welcher der beteiligten Kirchengemeinden die Zugewählten zugehörig sind, spielt dabei keine Rolle.
- Die Zahl der Zugewählten darf allerdings ein Viertel der gewählten Kirchengemeinderäte nicht überschreiten.
- Scheidet ein gewähltes KGR-Mitglied aus, so findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat der jeweiligen Kirchengemeinde statt.

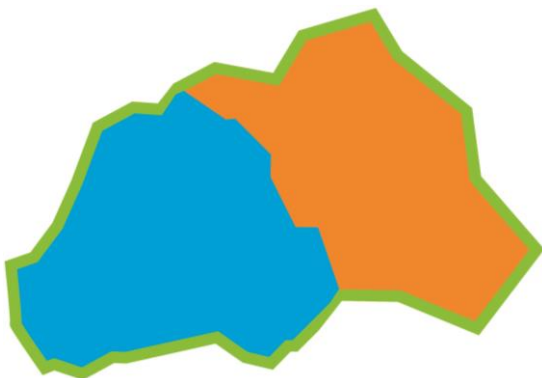


# Meine Kirche. Eine gute Wahl.

## Wesentliche Unterschiede Verbund - Fusion

Wesentlicher Unterschied zeigt sich bei der Wahl:

### Verbund



Die Kirchengemeinden, die einer Verbundkirchengemeinde angehören, wählen jeweils separat ihren eigenen Kirchengemeinderat.

Jede Kirchengemeinde bleibt – auch nach Bildung der Verbundkirchengemeinde – eine eigene Körperschaft.

### Fusion



**In Kirchengemeinden, die zum Wahltag fusionieren werden die Wahlvorbereitung und die Wahl gemeinsam durchgeführt.**





## Fusion zur Kirchenwahl – was ist zu beachten?

- Es wird ein gemeinsamer Ortswahlausschuss gebildet. Jeder Kirchengemeinderat bestellt dazu anteilig die Anzahl von Ortswahlausschussmitgliedern die dem Verhältnis der Gemeindegliedzahlen der beteiligten Kirchengemeinden zueinander entspricht. Ausnahmen hiervon kann das Dekanatamt zulassen.
- Soweit der Ortswahlausschuss zuständig ist, nimmt dieser die Aufgaben für alle am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden und die neu gebildete Kirchengemeinde wahr.
- Einzelfragen z.B. Fragen der Mitgliedschaft oder die Entscheidung über die Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in die Wählerliste werden in jedem einzelnen Kirchengemeinderat festgelegt. Ebenso die Entscheidungen über Beanstandungen und die Vornahme von gesetzlich vorgesehenen Bekanntgaben und Aufforderungen.
- In jeder Kirchengemeinde wird zunächst eine separate Wählerliste angelegt, die zu einer Wählerliste zusammengefasst werden.
- Die Einsichtnahme in die Wählerliste (vom 21. bis 25. Oktober 2019) ist für die Gemeindeglieder in **alle** Wählerlisten der beteiligten Kirchengemeinden möglich



## Fusion zur Kirchenwahl – was ist zu beachten?

- Gewählt werden können **alle** wahlberechtigten Mitglieder der zukünftigen fusionierten Kirchengemeinde (Hauptwohnung oder umgemeldet nach §6 KGO oder §6a KGO), die am 1. Dezember 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wahlvorschläge für den Kirchengemeinderat der neu zu bildenden Kirchengemeinde können bei allen Kirchengemeinden (in der Regel am Sitz des geschäftsführenden Pfarramts) eingereicht werden.
- Unterstützerunterschriften sind aus **allen** Kirchengemeinden möglich.
- Die Entscheidung, von der allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen abzusehen, kann **nur gemeinschaftlich** durch **alle** betroffenen Kirchengemeinderäte erfolgen. Wird dieser Beschluss nicht einheitlich gefasst, so gilt die neue gesetzliche Regelung der generellen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen.



## Unechte Teilortwahl / Wahl nach Wohnbezirken

- Erstreckt sich eine Kirchengemeinde ( $\neq$  Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde) über mehrere Orte, so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt
- Die Zahl wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt, der OKR wird unterrichtet.
- In einer Ortssatzung können auch Mindestzahlen abweichend davon festgelegt werden. In dieser können auch Wohnbezirke festgelegt werden.
- Die Aufteilung in Wohnbezirke oder mehrere Teilorte für die unechte Teilortswahl bedeutet nicht, dass es auch dementsprechend Abstimmungsbezirke geben muss!



## Unechte Teilortwahl / Wahl nach Wohnbezirken

- Ummeldungen innerhalb einer Kirchengemeinde sind nicht möglich!



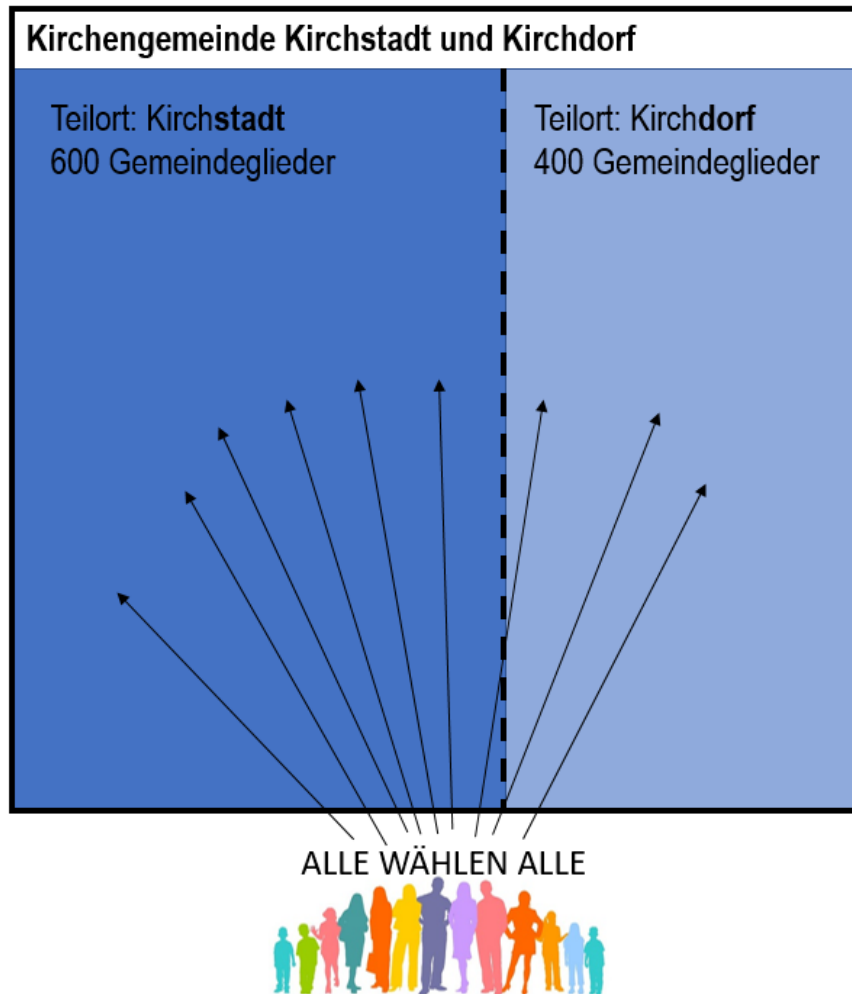
Kandidierende können sich nur für ihren Wohnbezirk aufstellen lassen.

D.h. Ummeldungen, die innerhalb der dann fusionierten einheitlichen Kirchengemeinde vorliegen, fallen weg.

- **Möglich ist es aber zwischenzeitlich auch aus einem anderen Teilort Mitglied im Ausschuss des nicht Wohnorteilortes zu werden.** Wenn eine Person dann gewählte/r KGR in ihrem/seinem Wohnbezirk ist und aber einem anderen Parochieausschuss (§56a Abs. 2 KGO) angehören möchte. **Dafür ist eine Ausnahmegenehmigung des OKR notwendig.**
- Es ist auch möglich ggf. die unechte Teilortwahl zu modifizieren (Ortssatzung), so dass für jedem Teilort nur Mindestsitze „sicher“ sind oder die Teilortwahl vollständig aufzuheben, dann gibt es die „inneren Grenzen“ nicht mehr.
- **Aussetzung der Unechten Teilortwahl oder Modifizierung der Ortssatzung zur unechten Teilortwahl /Wahl nach Wohnbezirken:** durch einstimmigen Beschluss des KGR
  - die Ausnahmegenehmigung durch den OKR als erteilt, wenn das Dekanamt zu stimmt. Der OKR ist durch das Dekanamt zu informieren (Nr. 16 zu §13 KGO)



## Unechte Teilortwahl – wie funktioniert das ?



10 Sitze im Kirchengemeinderat sind zu besetzen.

Es gilt die unechte Teilortwahl (Verhältnis 3:2 (6:4))

Aus Kirchstadt kandidieren 9 Gemeindeglieder (S1 bis S 9) und in Kirchdorf 7 Gemeindeglieder (D 1 bis D7)

S1 – 540 Stimmen

D1 – 78 Stimmen

S2 – 520 Stimmen

D2 – 54 Stimmen

S3 – 500 Stimmen

D3 – 35 Stimmen

S4 – 475 Stimmen

D4 – 10 Stimmen

S5 – 452 Stimmen

D5 - 7 Stimmen

S6 – 105 Stimmen

D6 – 7 Stimmen

S7 – 75 Stimmen

D7 – 2 Stimmen

S8 – 44 Stimmen

S9 – 40 Stimmen

Die **sechs Besten** aus dem Teilort Kirchstadt und die **vier Besten** aus dem Kirchdorf





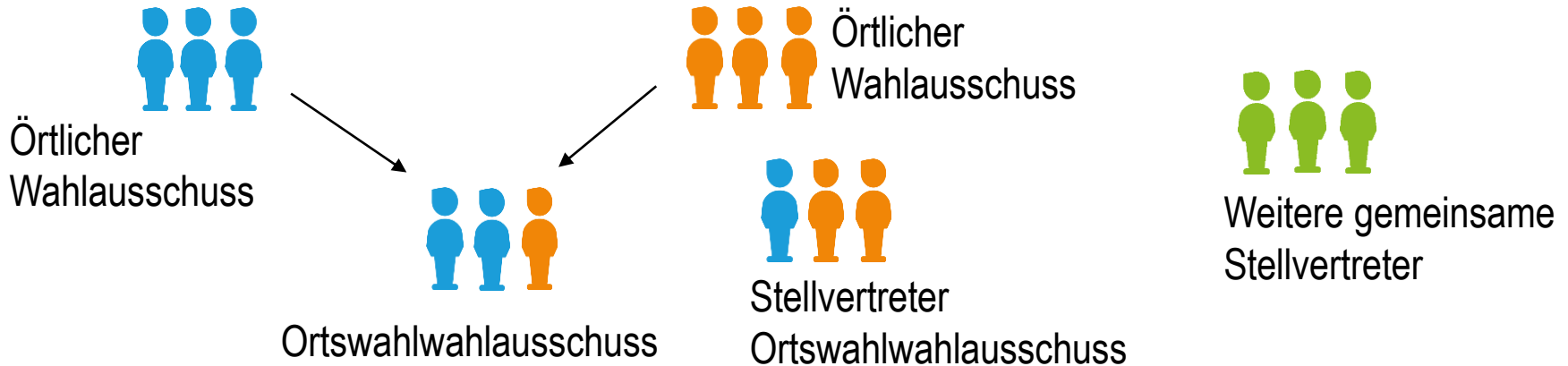
## Abstimmungsbezirke

- Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Abstimmungsbezirke gebildet (z.B. entsprechend der noch einzelnen Kirchengemeinden), so wird für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss bestimmt.
- Für die örtlichen Wahlausschüsse gelten die Bestimmungen des Ortswahlausschusses entsprechend (§7 KWO).
- Die örtlichen Wahlausschüsse betreuen die Wahl im Wahllokal - einschließlich Auszählung und Niederschrift und melden die Ergebnisse anschließend dem Vorsitzenden des Ortswahlausschusses bzw. wenn dieselben Personen den örtlichen Wahlausschüssen angehören, dann kommen diese mit ihren Ergebnissen zusammen und fertigen die Niederschrift (vgl. §7 KWO und Nr. 17 AVO).
- Die Vorbereitung der Wahl liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates bzw. in Ihrem Falle der Fusion bei den KGR's gemeinsam (vgl. §5 KWO und Nr. 17a AVO).
- **Die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse können auch dem Ortswahlausschuss angehören. Es können gemeinsam Stellvertreter bestimmt werden (Nr. 17 zu §7 KWO).**





## Abstimmungsbezirke – örtliche Wahlausschüsse





## Wahlbriefkästen

- In der einen oder andern Gemeinde kann ein Wahlbriefkasten die Bildung eines weiteren Abstimmungsbezirks überflüssig machen.
- Wichtig ist, dass er gegen Wegnahme gesichert ist und zum Ende der Wahlzeit unverzüglich geleert wird. Es können bestehende Briefkästen als Wahlbriefkästen genutzt oder neue aufgestellt werden. Die Wahlbriefkästen können fest im Freien installiert oder im Rathaus, beim Bäcker oder an sonst einer geeigneten Stelle angebracht werden.
- Ein Aufkleber „Wahlbriefkasten“ kennzeichnet ihn.
- Ein Wahlhelfer kann mit einem Wahlbriefkasten mobil im Altenheim oder im Dorf unterwegs sein. Mit einem Wahlbriefkasten kann auch einfach eine Art „Wahllokal für Briefwählerinnen und Briefwähler“ eingerichtet werden. Wichtig ist nur dass die vollständigen Briefwahlunterlagen bei der Wahl in einem solchen „Wahllokal für Briefwählerinnen und Briefwähler“ auch mitgebracht werden.
- Bekanntmachung mit den üblichen Mitteln: Gottesdienst, Aushang Schaukasten, Gemeindebrief, Kommunales Gemeindeblatt, Internetseite oder als Einleger zu den Wahlunterlagen zu fügen



# Meine Kirche. Eine gute Wahl.



## Kampagne zur Kandidatengewinnung





## Rechtliche Grundlagen für die Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und alle wichtigen Unterlagen

- Kirchenverfassungsgesetz (*Landessynodalwahl*)
- Kirchengemeindeordnung mit Ausführungsbestimmungen (*Kirchengemeinderat*)
- Kirchliche Wahlordnung mit Ausführungsbestimmungen (*Wahlvorgang/Wahlrecht etc.*)
- Wahlausschreiben mit amtlichen Wahlkalender (*zeitlicher und organisatorischer Ablauf*)
- Tangiert sind auch das Kirchenmitgliedschaftsgesetz, die Vereinbarung über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen und die Handreichung für Pfarrpersonen und KGR zur Anwendung des § 2 KWO (*Wer darf wählen?*)



[www.Service.Kirchenwahl.de](http://www.Service.Kirchenwahl.de)





# Meine Kirche. Eine gute Wahl.

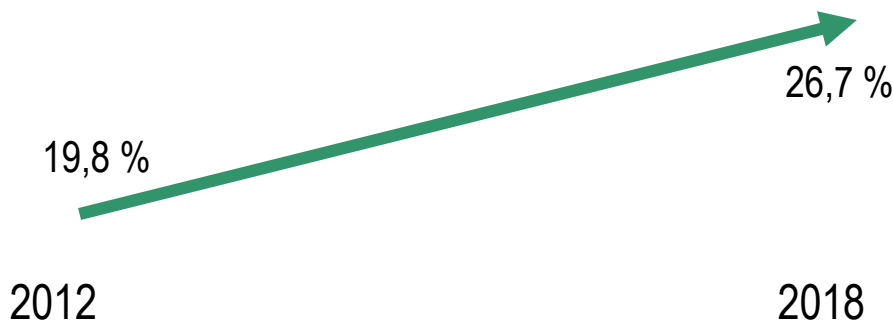


## Wahlbeteiligung

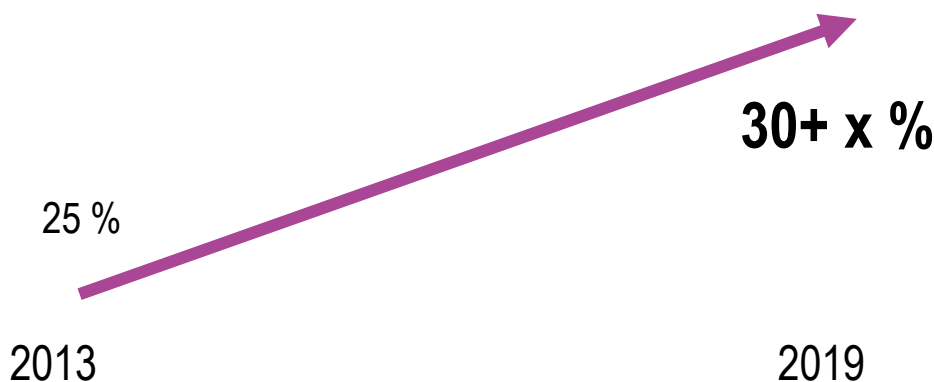
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern schaffte es 2018 von 19,8 % auf 26,7 %



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Bayern



...und wie schaut es bei uns aus?





## Offene Fragen







Zentrale Hotline-Nummer und E-Mailadresse für rechtlich-organisatorische Fragen zur Kirchenwahl

**+49 711 2149 -486**

**Kirchenwahl@elk-wue.de**





Ihre Kirchenwahl am 01.12.2019 [www.kirchenwahl.de](http://www.kirchenwahl.de)

Meine Kirche. Eine gute Wahl.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Evangelischer Oberkirchenrat  
Dezernat 8/Referat 8.4  
Wahlteam  
Telefon: 0711 2149-486  
Telefax: 0711 2149 -9486  
E-Mail: [Kirchenwahl@elk-wue.de](mailto:Kirchenwahl@elk-wue.de)